

► Gesetzesänderungen

Modifiziertes Kreditweitmarktförderungsgesetz: Vorsorgepauschale ist jetzt an Beitragssätze angepasst

| Um zumindest die unstrittigen Änderungen noch im Jahr 2023 verabschieden zu können, wurde kurzerhand das Kreditweitmarktförderungsgesetz auf Bereiche erweitert, die bis dahin Teil des Wachstumschancengesetzes waren. Das Ergebnis: Steuerrechtliche Änderungen. Und so wurde in dem Zug auch die Vorsorgepauschale an die Beitragssätze angepasst. |

Hintergrund | Über die in § 39b EStG verankerte Vorsorgepauschale werden bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren Vorsorgeaufwendungen steuermindernd berücksichtigt. Der Grund: Ein dem Arbeitnehmer nach § 10 EStG zustehender Sonderausgabenabzug soll sich bereits unterjährig und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung steuermindernd auswirken. Die Vorsorgepauschale umfasst – bei in der inländischen sozialen Pflegeversicherung versicherten Arbeitnehmern – u. a. einen Teilbetrag für die soziale Pflegeversicherung.

Bereits 2023 wurde § 55 Abs. 3 SGB XI mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) dahingehend ergänzt, dass sich der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung für jedes zu berücksichtigende Kind ab dem zweiten bis zum fünften Kind reduziert – und zwar um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten. Ab dem 01.01.2024 wurde nun die Vorsorgepauschale an die reduzierten Beitragssätze angepasst. Dadurch wird die Reduzierung auch bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt und die Vorsorgepauschale entsprechend in Abzug gebracht.

► Steueränderungen 2024

Wachstumschancengesetz am 21.02. im Vermittlungsausschuss

| Lange haben Neuigkeiten zum Fahrplan für das Wachstumschancengesetz auf sich warten lassen. Jetzt steht fest: Am 21.02.2024 befasst sich der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat mit dem Wachstumschancengesetz. LGP hält Sie auf dem Laufenden. |

► Urlaub

LAG Baden-Württemberg: Verjährung des Urlaubsanspruchs beginnt frühestens mit dem Ende der Elternzeit

| Die Verjährung des Urlaubsanspruchs kann frühestens mit dem Ende der Elternzeit beginnen. Das LAG begründet das damit, dass der Arbeitnehmer seinen vor und während der Elternzeit erworbenen Urlaub nach der Elternzeit auch nehmen können soll (LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.09.2022, Az. 11 Sa 12/22, Abruf-Nr. 236015). Das letzte Wort hat hier nunmehr das BAG (Az. beim BAG: 9 AZR 165/23). |

Reduzierung wird bei Lohnsteuerberechnung berücksichtigt



SIEHE AUCH
Mehr dazu in
LGP 03/2024

BAG muss letztes Wort sprechen